

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Lonetal

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Verbandsanlagen

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 3 Organe des Verbandes

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 6 Einberufung von Sitzungen

§ 7 Verbandsvorsitzende , Rechtsstellung , Bestellung , Stellvertretung

§ 8 Verwaltung des Verbandes

§ 9 Verpflichtungsermächtigungen

III. Wirtschaftsführung

§ 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 11 Tagegeld und Aufwandsentschädigungen

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

§ 13 Finanzkostenumlage

§ 14 Betriebskostenumlage

§ 15 Betriebsmittelrücklage

§ 16 Abwassersatzungen

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

§ 18 Auflösung des Verbandes

V. Sonstiges

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Entscheidungen über Streitigkeiten

§ 21 Inkrafttreten

Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands „Oberes Lonetal“ am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Amstetten, Lonsee und Nellingen, im folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149). Er führt den Namen "Abwasserzweckverband Oberes Lonetal".
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck hat er die Verbandsanlagen des Gemeindeverwaltungsverbandes Lonsee-Amstetten sowie die Zuleitungskanäle der Gemeinde Nellingen übernommen und betreibt diese nach den Bestimmungen dieser Verbandssatzung.
- (3) Falls über diese Aufgabenstellung im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung dieser Anlagen die Errichtung oder Erstellung von Regenüberlaufbecken oder Wasserbehandlungsanlagen oder einer Fernwirkanlage notwendig wird, ist eine entsprechende Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Zweckverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Lonsee.

§ 2

Verbandsanlagen

- (1) Verbandsanlagen sind:
 - a) die mechanisch-biologische Sammelkläranlage Halzhausen,
 - b) die Zuleiter von Amstetten, beginnend am dortigen RÜB über Urspring, Lonsee nach Halzhausen bis zur Kläranlage,
 - c) die Zuleiter von Radelstetten, beginnend an der Einmündungsstelle des Zuleiters Nellingen/Oppingen in den Zuleiter Radelstetten bis Ortsanfang Urspring, und dessen Weiterführung über den Zuleiter Breiter Weg (Durchleitung Urspring) bis zur Einmündung in den Zuleiter von Amstetten in der Kirchstraße,
 - d) das Regenüberlaufbecken auf der Kläranlage Halzhausen.

(2) Es wurden übernommen

- a) die Anlagen nach Abs. 1 a und b vom Gemeindeverwaltungsverband Lonsee-Amstetten,
- b) die Anlagen nach Abs. 1 c und d von der Gemeinde Lonsee,
- c) die Erweiterung und den Ausbau des Zuleiters Radelstetten bis Ortsanfang Urspring von der Gemeinde Nellingen.

Hierzu wurde 2007 ein Vermögensausgleich vorgenommen.

(3) Die vom Gemeindeverwaltungsverband Lonsee-Amstetten sowie den Gemeinden Lonsee und Nellingen übernommenen Anlagen sind in das Eigentum des Verbandes übergegangen und werden von ihm unterhalten.

(4) Die bauliche Unterhaltung der gemeindlichen Kanäle bis zu den verbandseigenen Zuleitern ist Sache der Verbandsgemeinden. Änderungen an gemeindeeigenen Anlagen, die auf den Betrieb der Verbandsanlagen einen wesentlichen Einfluss haben, bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Den Anlagen des Verbandes dürfen nur solche Abwässer zugeführt werden, welche der Reinigungsleistung des Klärwerkes entsprechen. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zum Schutz der Anlagen entsprechende Bestimmungen in ihre Entwässerungssatzungen aufzunehmen und deren Einhaltung zu überwachen.

(6) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, ihre Anlagen zu beaufsichtigen. Anträgen gewerblicher Betriebe auf Anschluss an die öffentliche Entwässerung darf nur mit Einverständnis des Zweckverbandes entsprochen werden.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 3

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und je 4 weiteren Vertretern jeder Gemeinde. Die Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde gewählt.

- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen wie sie Vertreter in der Verbandsversammlung hat. Mehrere Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Rechtsstellung und Aufgaben

Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes durch den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 6

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein, wobei die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen sind. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in den beteiligten Gemeinden rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten: Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.

§ 7

Der Verbandsvorsitzende Rechtsstellung, Bestellung, Stellvertretung

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband. Zum Verbandsvorsitzenden kann nur bestellt werden, wer Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 8

Verwaltung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 43 Abs. 2, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Die Vorschriften des § 44 GemO finden entsprechend Anwendung.
- (4) Unbeschadet seiner sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung ergebenden Zuständigkeiten ist der Verbandsvorsitzende zu Sachentscheidungen bei Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen bis zu 25.000 € im Einzelfall zuständig.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden kann, bedürfen der Schriftform. Diese sind vom Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Die Formvorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung.

III. Wirtschaftsführung

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Abwasserverband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Die Aufgaben des Fachbeamten für das Finanzwesen werden vom Verbandsrechner wahrgenommen. Die Vergütung des Verbandsrechners wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Geschäfte des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens außer dem Verbandsrechner keine eigenen Bediensteten. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Kassengeschäfte nimmt er daher im Wege der Verwaltungsleihe Beschäftigte der Verbandsgemeinde Lonsee in Anspruch. Hierüber wird eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Lonsee geschlossen.

§ 11

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen Aufwandsentschädigungen nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten für die Anschaffung und Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Verband. Für die Kostenverteilung auf die Mitgliedsgemeinden wird von folgenden Verhältnissen auf Basis von Einwohnergleichwerten ausgegangen :

Gemeinde Lonsee	7.600 Einwohner	42,2 %
Gemeinde Amstetten	7.100 Einwohner	39,5 %
<u>Gemeinde Nellingen</u>	<u>3.300 Einwohner</u>	<u>18,3 %</u>
Insgesamt	18.000 Einwohner	100,0 %

- (2) Bis zum 31.12.2015 erfolgte die Finanzierung von Investitionen über direkte Kapitalumlagen. Die Finanzierung neuer Investitionen soll ab dem 01.01.2016 durch die Einbringung von Zuschüssen, die die Verbandsmitglieder für die Maßnahmen erhalten und die Aufnahme von Darlehen beim Verband erfolgen.
- (3) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage (Zins- und Tilgungsumlage) und der Betriebskostenumlage.

- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Zinsumlage, Tilgungsumlage und Betriebskostenumlage festgesetzt. Auf die Umlagen werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (5) Der Zweckverband führt einen Anlagenachweis, aus dem das Anlagevermögen des Verbands und der auf die Verbandsmitglieder für die einzelnen Anlagegüter jeweils entfallende Anteil an den Anschaffungswerten, Abschreibungen und Restbuchwerten ersichtlich sind. Die anzusetzenden Anteile ergeben sich aus Absatz 1. Die eingebrachten Zuschüsse der Verbandsmitglieder sind mit ihren Ursprungswerten, Auflösungen und Restbuchwerten entsprechend der gemeindespezifischen Förderquoten auf die bezuschussten Maßnahmen aufzuteilen. Aus dem Anlagenachweis müssen je Verbandsmitglied die anteiligen Abschreibungen und Auflösungen und der anteilige Restbuchwert der Ausgaben und der Zuschüsse, getrennt nach Kläranlage, Sammlern und Regenüberlaufbecken, ersichtlich sein. Die anteiligen Werte werden den Verbandsmitgliedern jährlich mitgeteilt.
- (6) Wird eine Erweiterung der Anlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsmitglieder beruhen, so haben die veranlassenden Verbandsmitglieder die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.

§ 13

Finanzkostenumlage

Die Finanzkostenumlage umfasst den Zins- und Tilgungsaufwand für aufgenommene Kredite. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Kostenschlüssel laut § 12 Abs. 1 aufgebracht. Ausgehend von dieser Grundlage ist die Entlastung des Fremdkapitalbedarfs durch das von den Verbandsmitgliedern jeweils eingebrachte Kapital aus Zuschüssen in der gemeindespezifischen Höhe bei der Ermittlung der Verteilung der Finanzkostenumlage zu berücksichtigen.

§ 14

Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Zinsen) abzüglich der Betriebseinnahmen. Sie wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der zur Schmutzwassergebühr veranlagten Abwassermengen auf die Gemeinden umgelegt.

§ 15

Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage wird von der Verbandsversammlung nach den betrieblichen Erfordernissen festgesetzt und ist auf die Gemeinden entsprechend dem in § 12 Abs. 1 festgelegten Schlüssel umzulegen.

§ 16

Abwassersatzungen

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation enthalten sind.
- (2) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der Vorschriften des Abs. 1 zu überwachen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Zweckverbandes

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörige(n) Gemeinde(n) aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen, oder von diesen übernommen werden. Der Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Schnitt der letzten Betriebskostenumlagen (§ 14).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Lonsee. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

V. Sonstiges

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der jeweiligen durch Gemeindegesetz festgelegten Form.

§ 20

Entscheidungen über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie Ansprüche im Parteienstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.03.1998 einschließlich der 1. Änderung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Oberes Lonetal, Hindenburgstrasse 16, 89173 Lonsee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lonsee, den 16.06.2016

gez. Jochen Ogger
Verbandsvorsitzender